

PRILL & FIDLER
KANZLEI IM
MARKGRÄFLERLAND / AM KAISERSTUHL

Kanzlei Prill & Fidler-Im Büfang 4-D-79189 Bad Krozingen

19.11.2018

ROLF FIDLER

RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR
HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT,
FACHANWALT FÜR ERBRECHT,
ZERTIFIZIERTER TESTAMENTSFULLSTRECKER (AGT)

JÜRGEN PRILL

RECHTSANWALT UND
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

MARKUS BOLL

RECHTSANWALT UND
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

JANINA GILL-MARGENFELD

RECHTSANWÄLTIN

Erben und Vererben

Vortrag VHS Kandern

Dienstag, 20.11.2018

Seminarinhalt:

Grundsätzliche Fragen des Erbrechts, wie gesetzliche Erbfolge, Pflichtteile, Testamentsgestaltung, Ehegattentestament, etc.

nächster Vortrag:

Dienstag, 04.12.2018 – Ehegatten-Testament

KANZLEI@PRILL-FIDLER.DE

WWW.PRILL-FIDLER.DE

BÜRO BAD KROZINGEN:

IM BÜFANG 4
D-79189 BAD KROZINGEN
TEL: +49 (0) 7633 / 9 33 33 90
FAX: +49 (0) 7633 / 9 33 33 99

BÜRO BREISACH:

RHEINTORSTRASSE 1
D-79206 BREISACH
TEL: +49 (0) 7667 / 366
FAX: +49 (0) 7667 / 422

BÜRO NEUENBURG:

EINFANGWEG 11
D-79395 NEUENBURG
TEL: +49 (0) 7631 / 938 484

BÜRO KANDERN:

HAUPTSTRASSE 31
D-79400 KANDERN
TEL: +49 (0) 7626 / 9745 103

IN KOOPERATION MIT:

WÖHRLE PFAFF ELLSÄSSER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
WWW.WOHRLE-PFAFF.COM

Bankverbindung: Sparkasse Staufen-Breisach (BLZ 680 523 28) BIC: SOLADES1STF

Konto: 9515057; IBAN: DE06680523280009515057

Anderkonto: 9252792 IBAN: DE64680523280009252792

d1427-18.doc19.Nov.18, Montag, 3:21 , Seiten: 9



I. **ESTATE PLANNING** (Nachlassplanung)

- Umfassende Analyse des Ist-Zustandes des Vermögens und der jährlichen Einnahmen!
- Wie würden sich diese verändern, wenn man gestern gestorben wäre?
- Entspricht das Ergebnis den Zielen und Wünschen?
- Ausarbeitung und Umsetzung des Vermögensnachfolgeplanung.
- Regelmäßige Anpassung.

II. Der Erbfall

Prüfen, ob deutsches Recht anwendbar ist, meistens, wenn der Erblasser deutscher war. Mit dem Tod des Erblassers geht dessen Vermögen als Ganzes auf die Erben über. Dieser Übergang vollzieht sich ohne weiteres kraft Gesetzes. Die Erben werden also Eigentümer der dem Erblasser gehörenden Sachen, Gläubiger seiner Forderungen und Schuldner seiner Verpflichtungen im gleichen Augenblick, in dem der Erblasser die Augen schließt, ohne dass es darauf ankommt, ob sie sich dieser Tatsache bewusst sind oder nicht.

III. Die gesetzliche Erbfolge:

Bevor die gesetzliche Erbfolge zum tragen kommt, wird immer geprüft, ob nicht eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) vorhanden ist.

Neben dem Ehegatten sind nach der gesetzlichen Erbfolge nur Blutsverwandte berufen. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach sogenannten Ordnungen. Ist ein Blutsverwandter einer niedrigeren Ordnung vorhanden, so schließt dieser sämtliche Verwandten der weiteren Ordnungen aus.

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnung sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Erbschaft des Ehegatten:

Diese besteht neben den Verwandten der ersten Ordnung zu $\frac{1}{4}$, neben den Verwandten der zweiten Ordnung zu $\frac{1}{2}$, neben Großeltern zu $\frac{1}{2}$ plus dem Anteil der an die Abkömmlinge der Großeltern fallen würde und bei entfernteren Verwandten die gesamte Erbschaft.

Lebten die Ehepartner in dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, erhält der Ehegatte zusätzlich zu seinem Erbrecht noch $\frac{1}{4}$ pauschaliereten Zugewinnausgleich.

Dem überlebenden Ehegatten steht zusätzlich die Haushaltsgegenstände als Voraus zu.

Einem geschiedenen Ehegatten steht kein Erbrecht zu.

Für die eingetragenen Lebenspartnerschaften gilt nunmehr das gleiche.

IV Testament:

Das Testament kann wie folgt errichtet werden:

a.) Öffentliches Testament:

Unter öffentlichem Testament versteht man die Errichtung des Testaments durch einen Notar.

b.) Eigenhändiges Testament:

Das Testament kann nur persönlich handschriftlich erstellt werden.

c.) Gemeinschaftliches Testament:

Bei Ehepartnern reicht es aus, wenn der zweite die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterschreibt. Dabei sollte noch Tag, Monat, Jahr und der Ort festgehalten werden.

d.) Nottestament:

Die Nottestamente sind für bestimmte Ausnahmesituationen gedacht und können unter Umständen vor dem Bürgermeister oder vor 3 Zeugen errichtet werden.

Die wichtigsten möglichen letztwilligen Verfügungen sind:

a. Bestimmung des oder der Erben:

Der Erblasser kann entweder jemanden zum Erben bestimmen oder jemanden von der Erbschaft ausschließen.

b. Einsetzung eines Ersatzerben:

Ein Ersatzerbe wird für den Fall eingesetzt, dass ein gesetzlicher- oder testamentarischer Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalles wegfällt.

c. Einsetzung eines Nacherben:

Ein Nacherbe kann der Erblasser in der Weise einsetzen, dass dieser erst erbt, wenn zunächst ein anderer Erbe (Vorerbe) geworden ist.

d. Vermächtnis:

Mit einem Vermächtnis wendet man einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen einen Vermögensvorteil zu.

e. Auflagen:

Mit einer Auflage kann der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichtet oder einem anderen ein Recht auf die Leistung zugewendet werden.

f. Teilungsanordnung:

Unter einer Teilungsanordnung versteht man die Anordnung des Erblassers für die Auseinandersetzung seines Nachlasses.

g. Testamentsvollstrecker:

Der Testamentsvollstrecker wird in der Regel vom Erblasser eingesetzt, um das Erbe nach dessen Tod unter den Erben nach bestimmten Regeln aufzuteilen oder zu verwalten. Der TV nimmt den Nachlass in Besitz, den Erben sind die Hände gebunden.

h. Anrechnung von Schenkungen auf den Pflichtteil:

Vorsicht, man muss bei Schenkungen darauf hinweisen, dass man sich das Geschenk auf den Pflichtteil anzurechnen hat. Nachträglich ist dies im Testament nicht mehr möglich. Dies sollte sich für Erbfälle nach Inkrafttreten des neuen Erbrechts ändern, ist jedoch nicht geschehen.

i. Pflege

Pflegt ein Angehöriger den Erblasser in größerem Umfang, wird dies künftig honoriert werden, auch wenn im Testament keine Ausgleichsregelung steht. Bisher galt dies nur für Abkömmlinge, die unter Verzicht auf berufliches Einkommen gepflegt haben. Diese Voraussetzung ist nun weggefallen.

j. Rechtswahl

Für Erbrechtsfälle ab dem 17.08.2015 ist hierbei nach der Erbrechtsverordnung der **letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers** maßgebend und nicht mehr – wie bisher – dessen Staatsangehörigkeit.

Durch die EU-Erbrechtsverordnung wird jedoch zugleich die Möglichkeit geschaffen, im eigenen Testament festzulegen, dass man nach dem **Recht seines Heimatstaates** beerbt werden will.

V. Pflichtteil

Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge des Erblassers sowie die Eltern und der Ehegatte. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Eine **vollständige Enterbung**, somit auch ohne Pflichtteil ist nur (auch nach neuem Recht) unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch der grundsätzlich sofort fällig ist. Die Stundungsgründe wurden jedoch erweitert.

Verschenkt der Erblasser zu Lebzeiten Teile seines Vermögens, so steht dem Pflichtteils berechtigten ein **Pflichtteilsergänzungsanspruch** bzgl. der Schenkungen der letzten 10 Jahre zu.

Ab dem 01.01.2010 findet nun eine Abschmelzung statt, wonach Schenkungen nach jedem Jahr um 1/10 weniger berücksichtigt werden.

Die Entziehung des Pflichtteils wurde vereinheitlicht. Die Gruppe der geschützten Personen wurde erweitert. Der Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ ist entfallen, stattdessen berechtigt nun eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung.

VI. Ausgleichspflicht

Schwierig wird die Aufteilung unter den Abkömmlingen, wenn einer oder mehrere von ihnen vom Verstorbenen schon zu Lebzeiten eine größere Vermögenszuwendung erhalten hat z.B. Startkapital für ein eigenes Geschäft, Grundstück zum Bau des Eigenheims usw.. Soweit der Erblasser nichts angeordnet hat, sind grundsätzlich nur Ausstattungen auszugleichen.

Ausstattungen sind in § 1624 BGB definiert und sind die Vermögensverhältnisse der Eltern übersteigende Zuwendungen zur Heirat, Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft eines Kindes. Weiterhin sind – sofern die Vermögensverhältnisse überstiegen werden – Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Fortbildung zu einem Beruf zur Ausgleichung zu bringen.

VII. Ehegattentestament

1. Ehegattentestament oder Erbvertrag?

Erbvertrag kann auch mit Dritten geschlossen werden und z. B. auch in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Er kann zu Lebzeiten nahezu nur einvernehmlich aufgehoben werden.

Das Ehegattentestament ist nur zwischen Eheleuten möglich und eingetragenen Lebenspartnern und kann einseitig zu Lebzeiten widerrufen werden. Es wird erst nach dem Tod für wechselseitige Verfügungen bindend.

2. Einheits- oder Trennungslösung?

Es gibt grundsätzlich zwei Gestaltungsmöglichkeiten:

a) Die Ehegatten können sich gegenseitig zu **Vorerben** einsetzen und den Dritten zum jeweiligen **Nacherben** berufen. Außerdem wird der Dritte zum Erben des überlebenden Ehegatten eingesetzt. Da die beiden Nachlässe bei dieser Gestaltung rechtlich getrennt bleiben, wird sie als „**Trennungslösung**“ bezeichnet.

b) Die Ehegatten können sich gegenseitig zu unbeschränkten Erben (**Vollerben**) einsetzen und den Dritten nur zum Erben des überlebenden Ehegatten berufen (**Schlusserbe**). Dann vereinigt sich nach dem Tod des ersten Ehegatten dessen Vermögen mit dem Vermögen des überlebenden Ehegatten. Diese Gestaltung wird als „**Einheitslösung**“ bezeichnet.

Es besteht eine Auslegungsregel, dass im Zweifel die Einheitslösung gewollt ist.

3. Vor- und Nachteile der beiden Gestaltungsmöglichkeiten sind:

Bei der Einheitslösung steht es dem überlebenden Ehegatten weitestgehend frei was mit dem Vermögen geschieht. Dagegen wird der überlebende Ehegatte bei der Trennungslösung nur Vorerbe und unterliegt als solcher Verfügungsbeschränkungen, von denen er nicht vollständig befreit werden kann.

Gegen die Einheitslösung spricht jedoch ein erbschaftssteuerlicher Nachteil, nämlich dass die Freibeträge der gemeinsamen Kinder auf den ersten Erbfall ungenutzt bleiben. Dafür tritt bei der Trennungslösung eine doppelte Versteuerung des der Nacherbenfolge unterliegenden Nachlasses ein.

4. Gestaltungshinweise:

Es ist, wie oben dargelegt, eindeutig klarzustellen, dass die Einheits- oder die Trennungslösung gewollt ist. Hier ist insbesondere auf die richtige Begrifflichkeit zu achten.

Es sollte ausdrücklich geregelt werden, welche Verfügungen wechselbezüglich und damit erbrechtlich bindend sind, so dass sie von dem überlebenden Ehegatten nicht mehr geändert werden können.

Achtung: Wechselbezüglich können nur Erbeinsetzung, Vermächtnisse und Auflagen sein.

- a) Auch die Verfügungen eines gemeinschaftlichen Testaments können anfechtbar sein. Und zwar sowohl von einem anfechtungsberechtigten Dritten als auch von dem gebundenen Ehegatten insbesondere, wenn dieser noch einmal heiratet. Auf die Anfechtung kann verzichtet werden.
- b) Es sollte daher berücksichtigt werden, ob für den Fall der Wiederverheiratung nach dem Tod des ersten Ehegatten besondere Regeln gewünscht werden.

Hauptsächlich kommen zwei Arten von Wiederverheiratungsklauseln zur Anwendung:

- aa) Die bedingte Nacherbeneinsetzung für den Nachlass des Erstversterbenden oder einen Bruchteil dessen: Eine Wiederverheiratungsklausel mit bedingter Nacherbeneinsetzung führt dazu, dass die Vollerbschaft auflösend bedingt ist; der Überlebende ist zugleich aufschiebend bedingter Vorerbe mit der Folge, dass er ab dem Erbfall bereits den Verfügungsbeschränkungen unterliegt. Eine solche Wiederverheiratungsklausel verwandelt also die Einheits- in die Trennungslösung und passt daher regelmäßig nicht.
- bb) Die aufschiebend bedingte Vermächtnisanordnung:
Hier kann angeordnet werden, dass der überlebende Ehegatte im Falle der Wiederverheiratung an die Kinder Geldvermächtnisse in Höhe des gesetzlichen Erbteils ausbezahlt.
- c) Soll geregelt werden was geschieht, wenn ein auf den ersten Erbfall, hier enterbter Abkömmling seinen Pflichtteil verlangt?

Macht ein Abkömmling auf den ersten Erbfall seinen Pflichtteil geltend, hat dies zwei regelmäßig unerwünschte Folgen:

- aa) Der überlebende Ehegatte muss den Pflichtteilsanspruch, der auf eine Geldzahlung gerichtet ist erfüllen und zwar im Regelfall sofort. Dies kann ihn in finanzielle Schwierigkeiten bringen und unter Umständen die „Versilberung“ von Nachlassgegenständen erforderlich machen.
- bb) Des Weiteren erhält derjenige, der den Pflichtteil verlangt nach dem Versterben des überlebenden Ehegatten auch noch seinen gesetzlichen Erbteil und wird daher gegenüber den anderen Abkömmlingen, die ihren Pflichtteil nicht verlangt haben, bevorzugt.

Die sicherste Gestaltung zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten ist der Abschluss eines Pflichtteilverzichtsvertrages. Alternativ kommt eine Pflichtteilstrafklausel in Betracht. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- aaa) Soll der Ausschluss von der Schlusserbenfolge automatisch eintreten oder soll der überlebende Ehegatte nur zu einer Änderung der Schlusserbenfolge berechtigt sein (Änderungsvorbehalt)?
- bbb) Welches Verhalten des Abkömmlings soll die Klausel auslösen? Soll schon das Verlangen bzw. das Geltendmachen genügen oder erst die Durchsetzung?

Die Praxis knüpft an das Verlangen, um den Überlebenden zu schützen und ergänzt aus steuerlichen Gründen, „gegen den Willen des Überlebenden“ geltend macht.

- ccc) Was geschieht mit dem in Folge Eingreifens der Pflichtteilstrafklausel freiwerdenden Erbteil?
Regelmäßig wird hier die Anwachsung an die anderen Abkömmlinge gewünscht.

- ddd) Da bei der Einheitslösung der Nachlass des verstorbenen Ehegatten sich mit dem des Überlebenden verbindet, ist der verbleibende Nachlass größer, so dass auch wenn man den Abkömmling der zuerst den Pflichtteil verlangt hat auch beim Versterben des zweiten auf den Pflichtteil setzt, er mehr bekommt. Dies kann durch die Formulierung der so genannten „Jastrofschen Klausel“ vorgebeugt werden. Hiermit ist jedoch ein steuerlicher Nachteil verbunden, so dass im Standardfall die Jastrofsche Klausel nicht empfohlen werden kann, wie noch bei größeren Vermögen und erheblichen Vermögensunterschieden.
- f) Regelung für den Scheidungsfall

Per Gesetz wird ein gemeinschaftliches Testament grundsätzlich seinem ganzen Inhalt nach unwirksam, wenn die Ehe geschieden wird, jedoch ist dies nur eine diskpositive Auslegungsregel. Das heißt, dass die Verfügungen insoweit wirksam bleiben, als anzunehmen ist, dass sie auch für diesen Fall getroffen sein würden. Kommt dann dazu, dass einzelne Verfügungen noch gelten sollen, bedeutet dies nicht automatisch, dass sie weiterhin wechselbezüglich sind. Es empfiehlt sich daher auch eine Klausel aufzunehmen, wonach entweder alles unwirksam werden soll oder welche Klausel weiter gelten soll oder nicht.

VIII. Abwicklung des Erbfalls

Den Erben fällt die Erbschaft automatisch zu. Jeder Erbe hat jedoch das Recht die Erbschaft innerhalb von sechs Wochen, von dem Tag an gerechnet, an dem er Kenntnis von seiner Berufung als Erbe erlangt hat, die Erbschaft auszuschlagen.

Schlägt jemand die Erbschaft aus, so wird die gesetzliche Erbfolge neu bestimmt, als ob er zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers nicht gelebt hätte.

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben. Die Erben bilden eine Erbengemeinschaft, wobei jeder Miterbe jederzeit verlangen kann, dass die Erbengemeinschaft aufgelöst und der Nachlass verteilt wird. Kommt eine Einigung über die Nachlassaufteilung nicht zustande, so wird die Teilungsversteigerung betrieben. Ein Erbschein ist grundsätzlich, wenn Grundstücke vererbt wurden.

IX. Steuer

Denken Sie daran, dass Finanzamt „erbt“ mit.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht eine Änderung des Erbschaftssteuergesetzes bis Ende 2008 gefordert hat, trat zum 01.01.2009 das neue Erbschaftssteuerrecht in Kraft. Dies wurde nun von der neuen Regierung noch einmal geändert:

Steuerklassen

Ehegatte Kinder und Stiefkinder sowie deren Abkömmlinge Eltern/Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	Steuerklasse I
Eltern/Voreltern, wenn kein Erwerb von Todes wegen Geschwister Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern Stiefeltern Schwiegerkinder	Steuerklasse II

Schwiegereltern	
Geschiedener Ehegatte	
Alle Übrigen Erwerber	Steuerklasse III

Persönliche Freibeträge

	Vor 2009:	Jetzt:
Ehegatte/Steuerklasse I	307.000 EUR	500.000,00 EUR
Eingetragene Lebenspartner	5.200,00 EUR	500.000,00 EUR
Kind (Stiefkinder und Kinder verstorbener (Stief-)Kinder)/Steuerklasse I	205.000 EUR	400.000,00 EUR
Übrige Person der Steuerklasse I (lebende Enkel)	51.200 EUR	200.000,00 EUR
Erwerber der Steuerklasse II	10.300 EUR	20.000,00 EUR
Erwerber der Steuerklasse III	5.200 EUR	20.000,00 EUR

Die genannten Freibeträge gelten für den Erwerb von Todes wegen und für Zuwendungen unter Lebenden und werden grundsätzlich bei jedem Erwerb gewährt.

Die selbst genutzte Wohneinheit kann nun an den Ehegatten steuerfrei zusätzlich vererbt werden. Allerdings muss der überlebende grundsätzlich weiterhin 10 Jahre darin wohnen bleiben.

Bei Kindern ist die Wohnfläche auf 200 m² begrenzt. Darüber liegende Flächen müssen versteuert werden.

Aufgrund der Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe innerhalb eines Zehnjahreszeitraums nach § 14 ErbStG kommt aber der volle Freibetrag nur einmal innerhalb von 10 Jahren zur Anwendung.

Steuersätze - § 19

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	% Steuerklasse I	% Steuerklasse II	% Steuerklasse III
75.000,00 €	7	15 (30)	30
300.000,00 €	11	20 (30)	30
600.000,00 €	15	25 (30)	30
6.000.000,00 €	19	30	30
13.000.000,00 €	23	50	50
26.000.000,00 €	27	50	50
über 25.565.000,00 €	30	50	50

X. Sonstiges

Außer einem Testament sollte man in gesunden Tagen für den Fall späterer Einwilligungsunfähigkeit an folgende Verfügungen denken:

- eine Patientenverfügung,
- eine Betreuungsverfügung,
- die Vorsorgevollmacht und
- die Organspendererklärung
- die Sorgerechtsverfügung
- die Trauerverfügung.

Bei Minderjährigen u. a. entscheiden die gesetzlichen Vertreter.

In der **Patientenverfügung** (auch Patiententestament genannt) kann man sich zu seinen Wünschen bezüglich medizinischer Behandlung/Nichtbehandlung oder Behandlungsbegrenzung angesichts einer aussichtslosen Erkrankung, insbesondere in der letzten Lebensphase, äußern. Sie kann mit den aufgeführten anderen Verfügungen kombiniert werden. Es empfiehlt sich aber in jedem Fall, isolierte Erklärungen zu verfassen.

Durch eine **Betreuungsverfügung** kann beeinflusst werden, wer vom Vormundschaftsgericht zum Betreuer bestellt wird. Bei der Bestellung eines Betreuers hat das Vormundschaftsgericht auf diese Weise vorab geäußerte und ausdrücklich erklärte Wünsche und Vorschläge des zu Betreuenden zu beachten.

Anstelle der Betreuungsverfügung kann ein **Vorsorgevollmacht** ausgestellt werden, in der eine Person des eigenen Vertrauens als Bevollmächtigte eingesetzt werden kann, die im Unterschied zum Betreuer nicht vom Vormundschaftsgericht bestellt werden muss, sondern im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit sofort handeln kann. Die Vorsorgevollmacht wird zu einem Zeitpunkt erteilt, in der die eigene Geschäftsfähigkeit unzweifelhaft besteht. Ihre Wirksamkeit tritt aber erst mit der eigenen ärztlich bzw. objektiv festgestellten Geschäftsunfähigkeit ein. Ab diesem Zeitpunkt kann der Bevollmächtigte mit der schriftlich ausgefertigten Vorsorgevollmacht sämtliche in der Vollmacht geregelten Angelegenheiten des Geschäftsunfähigen regeln.

Die **Organspendererklärung** ist die zustimmende oder widersprechende Erklärung zur Organspenderbereitschaft für den Fall des (Hirn-)Todes oder Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf eine Vertrauensperson.

Mittels einer **Sorgerechtsverfügung** können die sorgeberechtigten Eltern eines Minderjährigen Kindes eine oder mehrere Personen vorschlagen bzw. benennen, die für den Fall, dass die Eltern selbst die Sorge über das minderjährige Kind nicht mehr ausüben können, die Vormundschaft bzw. die Pflege über das minderjährige Kind ausüben sollen.

Mit einer **Trauerverfügung** kann der Wunsch festgelegt werden, in welcher Art und Weise man beerdigt werden möchte.